

Zu § 60 SGB V Tit. 5.3 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 60 SGB V -> Zu § 60 SGB V Tit. 5 – Höhe der anzuerkennenden Fahrkosten

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 60 SGB V Tit. 5.3 RdSchr. 88c – Benutzung eines Krankenkraftwagens oder Rettungsfahrzeuges

Die Übernahme der Kosten für einen Transport in einem Krankenkraftwagen oder einem Rettungsfahrzeug kommt in Betracht, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel, ein Taxi oder ein Mietwagen aus medizinischen Gründen nicht benutzt werden kann. Die Notwendigkeit für die Benutzung eines Krankenkraftwagens oder eines Rettungsfahrzeuges ist in der Regel durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Anzuerkennen sind die im Rahmen der Verträge nach § 133 Abs. 1 SGB V vereinbarten Preise bzw. der im Falle einer landes- oder kommunalrechtlichen Festlegung der Beförderungsentgelte von der Krankenkasse ggf. vorgesehene Festbetrag (§ 133 Abs. 2 SGB V).